

# EURES-T Oberrhein: Rahmenvereinbarung 2007 - 2010

RRB Nr. 2006/2014 vom 14. November 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und Artikel 3 ff. des Übereinkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen vom 23. Januar 1996 (Karlsruher Abkommen)<sup>2)</sup>

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Rahmenvereinbarung 2007 - 2010 EURES-T Oberrhein bei.
2. Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung 2007 - 2010 EURES-T Oberrhein zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss unterliegt der Bedingung, dass die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura EURES-T Oberrhein ebenfalls beitreten.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner      Dr. Konrad Schwaller  
Landammann          Staatsschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom 24. November 2006.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 111.51.

## **RAHMENVEREINBARUNG des EURES-T "Oberrhein - Rhin Supérieur"**

---

Zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch den Leiter<sup>1)</sup> des Fachbereiches EU-Binnenmarkt der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV);

- dem französischen Staat, vertreten durch den Präfekten der Région Alsace;
- der Agence Nationale Pour l'Emploi (ANPE), vertreten durch ihren Generaldirektor;
- der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung;
- der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung;
- der Direction Régionale ANPE Alsace, vertreten durch ihren Regionaldirektor;
- dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch einen Regierungsrat;
- dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch einen Regierungsrat;
- dem Kanton Aargau, vertreten durch einen Regierungsrat;
- dem Kanton Solothurn, vertreten durch einen Regierungsrat;
- dem Kanton Jura, vertreten durch einen Regierungsrat;
- dem Interregionalen Gewerkschaftsrat Euregio, vertreten durch seinen Vorsitzenden;
- dem Interregionalen Gewerkschaftsrat IGR Dreiländereck – CSI des Trois Frontières, vertreten durch seinen Vorsitzenden;
- dem Arbeitgeberverband Mouvement des entreprises de France (MEDEF) Alsace, vertreten durch seinen Vorsitzenden;
- der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
- der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
- dem Basler Volkswirtschaftsbund (BVB), vertreten durch seinen Direktor;
- der Région Alsace, vertreten durch den Vorsitzenden des Conseil Régional d'Alsace;
- dem Département Bas-Rhin, vertreten durch den Vorsitzenden des Conseil Général du Bas-Rhin;
- dem Département Haut-Rhin, vertreten durch den Vorsitzenden des Conseil Général du Haut-Rhin;
- der Landesregierung Baden-Württemberg, vertreten durch den Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Freiburg;

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Rahmenvereinbarung die männliche Form gewählt, die die feminine stets mit einbezieht.

- der Landesregierung Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Bezugnehmend auf:

- den Artikel 40 des EG-Vertrags, der die Freizügigkeit der Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, als ein grundlegendes Recht in der Europäischen Gemeinschaft geschaffen hat;
- die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968, insbesondere Artikel 17, über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, Seite 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 (Arbeitsblatt Nr. L 245 vom 26 August 1992, Seite 1);
- die Entscheidung 2003/8/EG (K(2002)5236) der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich eines Netzwerkes mit der Bezeichnung EURES (European Employment Services) (Amtsblatt Nr. L 005 vom 10. Januar 2003);
- die EURES-Satzung 2003/C 106/03 der Kommission vom 4. April 2003;
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Amtsblatt Nr. L 114/6 vom 30 April 2002);
- die "Gemeinsame Unterrichtung des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzten gemischten Ausschusses" vom 18. Juni 2004 betreffend der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des EURES-Netzes;
- das Handbuch für grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten (März 2005);
- die EURES-Leitlinien für 2007-2010.

Unter Hinweis auf

- die besondere sozioökonomische Situation sowie die spezifischen Erfordernisse der Arbeitsmärkte in den Grenzregionen der Europäischen Union (EU) sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- die Notwendigkeit der Schaffung von Synergien zur Einrichtung eines unter der Verwaltung des Europäischen Koordinationsbüros der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – nachstehend "Kommission" genannt – stehenden leistungsfähigen Netzwerks zum Austausch von Informationen über Beschäftigungsfragen sowie zur Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarktes und zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes;

wird folgendes vereinbart:

#### *Artikel 1. Gegenstand*

Die Unterzeichner verpflichten sich die folgenden Ziele entsprechend ihren Verantwortlichkeiten auf nationaler und grenzübergreifender Ebene zu verfolgen:

- 1.1 Bereitstellung und Austausch der Informationen und Beratung über Stellenangebote und Stellengesuche sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen und einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt in der Grenzregion,

- 1.2 Beitrag zur Verstärkung dieses Informationsflusses durch direkte und regelmäßige Kontakte zwischen den EURES-Beratern der Region,
- 1.3 Erstellung und laufende Aktualisierung eines Inventars der Berufsbildungsmöglichkeiten in-der Region Oberrhein und Beitrag zur Weiterentwicklung derartiger Berufsbildungsmöglichkeiten,
- 1.4 Beitrag zur und Erarbeitung von Projekten zur Verbesserung des Arbeitsmarktes in der Grenzregion einschließlich Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Programmen.

### *Artikel 2. Integration im EURES-Netzwerk und räumliche Ausdehung*

Die grenzüberschreitende Partnerschaft EURES-T Oberrhein/Rhin Supérieur wurde am 27.07.1999 gegründet. Die Unterzeichner führen diese Partnerschaft in den in Anhang 1 näher beschriebenen Regionen fort. Die Schweizer Partner wirken an dieser Partnerschaft seit dem 01.04.2004.

Im Rahmen von EURES-T werden grenzüberschreitende Maßnahmen in der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltungen, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Gebietskörperschaften initiiert und durchgeführt.

Im Lenkungsausschuss legen die Partner gemeinsam ihre Strategie fest und schlagen Maßnahmen vor.

Die Schweizer Partner stellen die Zulässigkeit ihrer Beteiligung und die entsprechende Finanzierung in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SECO) sicher.

### *Artikel 3. Arbeitsweise*

Die Unterzeichner verpflichten sich alle drei Jahre dem zuständigen EURES-Mitglied einen Arbeitsplan gemäss den EURES-Leitlinien in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

In diesem Rahmen werden jährlich Maßnahmen vorgeschlagen. Für jede Maßnahme wird ein Projektverantwortlicher bestimmt. Das Nähere regelt Artikel 6.

Für die Dauer dieser Rahmenvereinbarung ist das EURES-Mitglied, das die von EURES-T vorgeschlagenen Maßnahmen nach Prüfung, eventuell notwendigen Anpassungen und Billigung in seinen nationalen Zuschussantrag aufnimmt, die Bundesagentur für Arbeit (BA)/ Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) (nachfolgend „zuständiges EURES-Mitglied“ genannt). Entsprechend des Verfahrensergebnisses erfolgt eine Weiterleitung durch die BA/ZAV an die Kommission.

Die Trägerschaft für das Budget Schweiz übernimmt gegenüber dem SECO das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA BS).

Partner dieser Vereinbarung sind die Unterzeichner der Vereinbarung. Sie können die Realisierung von Maßnahmen auf Dritte übertragen.

Im Rahmen des derart geschaffenen Netzwerkes können auch die auf lokaler Ebene bestehenden grenzüberschreitenden Strukturen genutzt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen grenzüberschreitenden Einrichtungen und Gemeinschaftsprogrammen ist möglich.

Für die in Artikel 1 genannten Ziele werden EURES-Berater der Arbeitsverwaltungen und der Sozialpartner von der Europäischen Kommission ausgebildet und von den entscheidenden Organisationen entsprechend eingesetzt.

Die Unterzeichner können bei der Kommission und dem SECO einen Zuschuss beantragen, dessen Höhe sich nach der Art der genannten Maßnahmen und den geltenden Bestimmungen, die im Vademekum festgelegt sind, sowie dem schweizerischen Bundesgesetz richtet.

#### *Artikel 4. Lenkungsausschuss*

Die Unterzeichner setzen einen Lenkungsausschuss ein, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise in Anhang 3 geregelt sind.

Der Lenkungsausschuss kann zu seiner Unterstützung einen Begleitausschuss und Arbeitsgruppen einsetzen.

#### *Artikel 5. Koordination*

Der Lenkungsausschuss und das zuständige EURES-Mitglied ernennen gemeinsam einen Koordinator, dessen Auswahl, Funktion und Aufgaben in Anhang 4 dieser Rahmenvereinbarung geregelt sind.

#### *Artikel 6. Budget*

Das Gesamtbudget für den Zuschussantrag wird dem zuständigen EURES-Mitglied und dem SECO mitgeteilt. Es setzt sich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel, aus einem EU-Anteil (Kommission), einem Anteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SECO), und Eigenmitteln der Partnerorganisationen zusammen, sowie nationalen Beiträgen. Die Herkunft der Finanzmittel und der Betrag sind im jährlichen Zuschussantrag auszuweisen.

##### 6a). Aufteilung des Budgets

Die im Budget EU und Budget Schweiz für die jährlichen Zuschussanträge vorgesehenen Fördermittel werden nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt: 2/3 Budget EU und 1/3 Budget Schweiz für die Projekte mit trinationalem Charakter. Der Zuschuss für die Koordination wird gesondert behandelt.

##### 6b). Budget EU, Deutschland, Frankreich

1. Das Budget der deutschen und französischen Partnerorganisationen für die Zuschussanträge setzt sich aus einem Beitrag der Kommission und eigenen Beitragsleistungen der deutschen und französischen Partner zusammen. Zusätzlich zum Beitrag der Kommission können Kofinanzierungen seitens der Länder und des französischen Staates geleistet werden, die das Ziel haben, das Funktionieren des EURES-T Oberrhein/Rhin Supérieur sicherzustellen.
2. Die Mitwirkung der deutschen und französischen Partner an der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Zuschussantrages ist für die Partner untereinander und gegenüber der Kommission nur verbindlich, wenn der beantragte Finanzierungsbeitrag der Kommission und die eigenen Beiträge der deutschen und französischen Seite gesichert sind.
3. Einer der Vertragspartner verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung nach Maßgabe von Artikel 7 die Aufgabe als regionaler Finanzträger zu übernehmen.  
Für die Dauer dieser Rahmenvereinbarung ist der regionale Finanzträger der MEDEF Alsace.
4. Der MEDEF Alsace übernimmt die Verwaltung und Auszahlung der europäischen Fördermittel im Rahmen der Abwicklung der Zuschussanträge, unter Berücksichtigung der EURES-Vorschriften (u.a. den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen, dem Vademekum, dem EURES-T Handbuch ), der mit der BA/ZAV jährlich abzuschließenden Finanzvereinbarung zur Einreichung von Vorschlägen, sowie eventueller weiterer

Vorgaben des Lenkungsausschusses. Ferner werden über den MEDEF Alsace der dreijährige Arbeitsplan und die jährlichen Zuschussanträge des EURES-T bei dem zuständigen EURES-Mitglied eingereicht.

#### 6c). Budget Schweiz

1. Das Budget Schweiz für die Zuschussanträge setzt sich aus einem Beitrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und eigenen Beitragsleistungen der Schweizer Partner gemäß der „Gemeinsamen Unterrichtung des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzten gemischten Ausschusses“ vom 18.06.2004 zusammen. Das SECO kann um eine Beteiligung an der Kofinanzierung, die das Ziel hat, das Funktionieren des EURES-T sicherzustellen, ersucht werden. Die Kofinanzierung unterliegt derselben Aufteilung wie unter 6a) beschrieben.
2. Die Mitwirkung an der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsplanes ist für die Schweizer Partner untereinander und gegenüber dem SECO nur verbindlich, wenn der beantragte Finanzierungsbetrag des SECO gesichert ist.
3. Die regionale Finanzträgerschaft für das Budget Schweiz übernimmt gegenüber dem SECO das AWA BS.
4. Das AWA BS übernimmt die Verwaltung und Auszahlung der Schweizer Fördermittel im Rahmen der Abwicklung der Zuschussanträge, unter Berücksichtigung der EURES-Vorschriften (u.a. den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen, dem Vademekum, dem EURES-T Handbuch), der Vorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie eventueller weiterer Vorgaben des Lenkungsausschusses.
5. Das SECO leistet keine Zuschüsse für die Aus-bildung und den Einsatz für Informations- und Beratungsmaßnahmen der EURES-Berater der Sozialpartner. Das SECO kann jedoch für die Durchführung anderer Maßnahmen als oben beschrieben, das heißt für gesonderte, projektnahe Leistungen, in den auch Personalkosten enthalten sein können, Zuschüsse gewähren.

#### Artikel 7. Haftung

Die projektverantwortlichen Organisationen sind gegenüber dem regionalen Finanzträger für die von ihnen betreuten Maßnahmen inhaltlich und rechnerisch rechenschaftspflichtig.

Für das Schweizer Budget sind die Organisationen, gegenüber dem AWA BS rechenschaftspflichtig.

Sie haften:

- bei fehlerhafter Maßnahmen- und Auftragsabwicklung und bei Nicht-Einhaltung der EU-Bestimmungen insbesondere der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften;
- im Falle einer Überschreitung des von der Kommission und vom SECO genehmigten Budgets;

- sofern die Kommission und/oder das SECO bei der Endabrechnung der Maßnahmen feststellen, dass für einzelne Positionen zu hohe Kosten verrechnet wurden.

Ist eine projektverantwortliche Organisation keine Rechtspersönlichkeit, so haftet die für sie zuständige Rechtspersönlichkeit, soweit diese die Rahmenvereinbarung mit unterzeichnet.

Der regionale Finanzträger MEDEF Alsace haftet allein gegenüber der Bundesagentur für Arbeit/ZAV, insbesondere für die Einhaltung der EU-Bestimmungen, die ordnungsgemäße Projektdurchführung und die Einhaltung der sich aus der mit der BA/ZAV abzuschließenden Finanzvereinbarung ergebenden Verpflichtungen.

Die Bundesagentur für Arbeit/ZAV legt unter Berücksichtigung der von der europäischen Kommission vorgegebenen Gesamtmodalitäten die Abrechnungs- und Berichtsmodalitäten fest, die vom EURES-T, dem regionalen Finanzträger und somit auch von allen projektverantwortlichen Partnerorganisationen einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen und Verfahren kann zur Kürzung, Streichung oder Rückforderung der Zuschüsse führen.

Der regionale Finanzträger AWA BS ist gegenüber dem SECO rechenschaftspflichtig. Das SECO und das AWA BS legen die Abrechnungs- und Berichtsmodalitäten fest.

#### *Artikel 8. Dauer*

Die Vereinbarung gilt vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2010.

Der Inhalt dieser Vereinbarung kann während ihrer Laufzeit schriftlich nur in Einstimmigkeit aller Unterzeichner geändert werden.

#### *Artikel 9. Auflösung*

Im Falle grundlegender Meinungsverschiedenheiten über die Strategie und/oder die durchzuführenden Maßnahmen kann jeder Unterzeichner seine Teilnahme an der Partnerschaft zum Ende eines jeden Haushaltsjahres beenden. Er teilt dies 3 Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres mittels einer schriftlichen und begründeten Erklärung jedem der Mitunterzeichner mit. Die übrigen Unterzeichner entscheiden sich zu diesem Zeitpunkt falls erforderlich über die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit. Die Beendigung der Teilnahme durch ein EURES-Mitglied (ANPE und Bundesagentur für Arbeit/ZAV) bewirkt die Auflösung des EURES-T-Oberrhein/Rhin Supérieur.

Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Lenkungsausschusses, die projektverantwortlichen Organisationen und die regionalen Finanzträger verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der noch offenen Finanztransfers mit der Bundesagentur für Arbeit/ZAV und mit dem SECO sicher zu stellen.